



Prüfung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen

Resultate der Prüfungen 2015 bei den
beteiligten kantonalen und eidgenössischen
Ämtern



Impressum

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45, CH - 3003 Bern
Indirizzo di ordinazione	http://www.efk.admin.ch
Order address	
Bestellnummer	1.15111.601.00402.08
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Order number	
Zusätzliche Informationen	E-Mail: info@efk.admin.ch
Complément d'informations	Tel. +41 58 463 11 11
Informazioni complementari	
Additional information	
Originaltext	Deutsch
Texte original	Allemand
Testo originale	Tedesco
Original text	German
Zusammenfassung	Deutsch (« Das Wesentliche in Kürze »)
Résumé	Français (« L'essentiel en bref »)
Riassunto	Italiano (« L'essenziale in breve »)
Summary	English (« Key facts »)
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reproduction	Authorized (please mention the source)

Prüfung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen

Das Wesentliche in Kürze

Die Prüfarbeiten der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zur Erhebung und Bearbeitung der Daten, die der Berechnung des Ressourcenausgleichs 2016 zugrunde liegen, haben keine bedeutenden Fehler oder Schwächen zu Tage gefördert.

Leichte Zunahme der Ausgleichszahlungen um 0,45 % (Vorjahr: 2,02 %)

Das jährliche Volumen der NFA Ausgleichszahlungen wird 2016 gegenüber dem Vorjahr (Vorjahreszahlen in Klammern) leicht zunehmen und 4 932 Millionen Franken (4 910 Millionen Franken) erreichen. Davon entfallen 3 873 Millionen Franken (3 825 Millionen Franken) auf den Ressourcenausgleich. 1 572 Millionen Franken (1 552 Millionen Franken) gehen zu Lasten der ressourcenstarken Kantone (horizontaler Ressourcenausgleich). Der Bund trägt insgesamt 3 246 Millionen Franken (3 238 Millionen Franken). Er finanziert namentlich zu 100 Prozent den Lastenausgleich 718 Mio. Franken (726 Mio. Franken).

Die Kantone liefern die NFA-Daten in guter Qualität

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen beurteilt die EFK die Datenqualität als gut. In allen in diesem Jahr geprüften Kantonen (Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Neuenburg und Uri) waren die durchgeführten Kontrollen für die NFA-Datenmeldung für den Ressourcenausgleich beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert. Dies trifft überwiegend auch auf die Verwaltung der NFA-Daten-Extraktionsprogramme zu. Mit der einzelfallweisen Meldung aller für den Ressourcenausgleich benötigten Steuerdaten könnten die Kontrollen der Kantone, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und der EFK noch wirkungsvoller gestaltet werden.

Die EFK ist mit Ihren Kontrollen auf eine grosse juristische Person gestossen, die im NFA mit zwei Veranlagungen (ordentlich veranlagt und Domizilgesellschaft) gemeldet wurde. Im Veranlagungssystem existieren für diese Gesellschaft drei Veranlagungen (ordentlich, Domizilgesellschaft und Holdinggesellschaft). Die EFK monierte, dass eine juristische Person auf kantonaler Ebene nicht gleichzeitig ordentlich und als Domizilgesellschaft veranlagt werden könne und verlangte eine Datenmeldung als gemischte Gesellschaft. Die Fachgruppe Qualitätssicherung NFA veranlasste die Korrektur der Datenmeldung als gemischte Gesellschaft.

Stabiler NFA-Prozess bei den involvierten Bundesämtern

Die ESTV überarbeitet im Rahmen des Projekts FISCAL-IT auch die für den NFA verwendete Applikation. Entgegen der Empfehlung der EFK sind bei der Lösungsgestaltung bisher noch keine Aspekte zur Effizienzsteigerung nachvollziehbar geprüft worden. Das IKS wurde verbessert und besteht aus einem Prozessinventar, Prozessbeschreibungen und einer Risiko- Kontrollmatrix.

Die Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) beruhen auf Informationen aus ordentlich publizierten Statistiken. Die Prozesse und Kontrollen der NFA-Datenmeldung sind beschrieben. Für die im NFA-Referenzjahr erstmals verwendeten Zahlen aus der Statistik zur Unternehmensstruktur STATENT bestehen weitgehend automatisierte Kontrollen.



Die EFK prüfte bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) risikoorientiert die Berechnungen für den Finanzausgleich. Mit ihren Prüfungshandlungen stellte sie keine Fehler fest. Weder die Anpassung der Dotation des Ressourcenausgleichs (Reduktion um 165 Millionen Franken) gemäss Bundesbeschluss noch die Berechnungen der Gewichtungsfaktoren Alpha für den Indikator Vermögen und Beta für den Indikator Gewinne der juristischen Personen geben zu Bemerkungen Anlass. Die EFV führt eine Liste mit den zugelassenen Ausnahmen von der Weisung für die Datenmeldung der Kantone an die ESTV. Die EFK empfiehlt der EFV diese Liste jährlich mit dem Zahlenbericht zu veröffentlichen.

Audit de la péréquation financière entre la Confédération et les cantons

L'essentiel en bref

Les travaux d'audit du Contrôle fédéral des finances (CDF) sur la collecte et le traitement des données utilisées pour le calcul de la péréquation des ressources pour l'année 2016 n'ont révélé aucune erreur ou faiblesse importantes.

Légère augmentation de 0,45 % des paiements compensatoires (année précédente: 2,02 %)

Le volume annuel des paiements compensatoires liés à la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT) augmentera légèrement en 2016 par rapport à l'année précédente pour atteindre 4932 millions de francs (4910 millions en 2015), dont 3873 millions au titre de la péréquation des ressources (3825 millions en 2015). La part des cantons à fort potentiel de ressources (péréquation horizontale des ressources) s'élèvera à 1572 millions de francs (1552 millions en 2015) et celle de la Confédération à 3246 millions (3238 millions en 2015). Cette dernière finance entièrement la compensation des charges, soit 718 millions (726 millions en 2015).

Les cantons livrent des données de bonne qualité pour la RPT

Sur la base des audits réalisés, le CDF estime que la qualité des données est bonne. Dans tous les cantons audités cette année (Argovie, Appenzell Rhodes-Extérieures, Appenzell Rhodes-Intérieures, Glaris, Neuchâtel et Uri), les contrôles des données RPT transmises sont dûment décrits et accompagnés de documents en garantissant la traçabilité. Il en va globalement de même pour la gestion des programmes d'extraction des données RPT. Grâce à l'annonce par cas individuels de toutes les données fiscales nécessaires à la péréquation des ressources, les contrôles des cantons, de l'Administration fédérale des contributions (AFC) et du CDF ont encore gagné en efficacité.

Lors de ses contrôles, le CDF a constaté qu'une importante personne morale était annoncée au moyen de deux taxations (ordinaire et société de domicile). Dans le système de taxation, il existait pour cette société trois taxations: ordinaire, société de domicile et société holding. Le CDF a rappelé qu'il n'est pas possible au niveau cantonal de taxer une personne morale simultanément à titre ordinaire et comme société de domicile. Il a donc exigé que les données soient annoncées au titre d'une société mixte. Le groupe technique chargé de l'assurance qualité de la RPT a fait corriger l'annonce des données en conséquence.

Stabilité du processus RPT dans les offices fédéraux concernés

Dans le cadre du projet FISCAL-IT, l'AFC est également en train de revoir l'application utilisée pour la RPT. Or, contrairement à la recommandation du CDF, la solution retenue ne présente pas à ce jour de gain d'efficacité démontrable. Le système de contrôle interne (SCI) a en revanche été amélioré et comporte désormais un inventaire des processus, des descriptions de ces derniers et une matrice des risques et contrôles.

Les données de l'Office fédéral de la statistique (OFS) reposent sur des informations tirées de statistiques publiées de manière ordinaire. Les processus et les contrôles de l'annonce des données RPT sont dûment décrits. Pour ce qui est des chiffres de STATENT – la statistique



structurelle des entreprises – utilisés pour la première fois pour l'année de référence RPT, ils sont pour la plupart soumis à des contrôles automatisés.

Le CDF a audité, en suivant une approche axée sur les risques, les calculs de l'Administration fédérale des finances (AFF) relatifs à la péréquation financière. Il n'a pas relevé d'erreurs. Ni la modification de la dotation de la péréquation des ressources (réduction de 165 millions de francs) prévue dans l'arrêté fédéral, ni les calculs des facteurs de pondération alpha (indicateur de la fortune) et bêta (indicateur des bénéfices des personnes morales) n'ont donné lieu à des remarques. L'AFF tient une liste des dérogations autorisées aux instructions régissant l'annonce des données des cantons à l'AFC. Le CDF recommande à l'AFF de publier cette liste annuellement avec le rapport sur les chiffres.

Texte original en allemand

Verifica della perequazione finanziaria tra Confederazione e Cantoni

L'essenziale in breve

I lavori di verifica del Controllo federale delle finanze (CDF) relativi al rilevamento e all'elaborazione dei dati alla base del calcolo della perequazione delle risorse 2016 non hanno evidenziato importanti errori o lacune.

Leggero aumento (+0,45 %) dei versamenti di compensazione (anno precedente: 2,02 %)

Rispetto all'anno precedente, nel 2016 il volume annuo dei versamenti di compensazione NPC crescerà leggermente e ammonterà a 4932 milioni di franchi (4910 mio. nel 2015). Di questo importo, 3873 milioni di franchi (3825 mio. nel 2015) riguardano la perequazione delle risorse. 1572 milioni di franchi (1552 mio. nel 2015) sono a carico dei Cantoni finanziariamente forti (perequazione orizzontale delle risorse). La Confederazione contribuisce complessivamente con 3246 milioni di franchi (3238 mio. nel 2015) e finanzia, in particolare, per intero la compensazione degli oneri, pari a 718 milioni di franchi (726 mio. nel 2015).

I Cantoni forniscono dati sulla NPC di buona qualità

Sulla base delle verifiche eseguite, il CDF giudica buona la qualità dei dati. Nei Cantoni che quest'anno sono stati oggetto della verifica (Appenzello Esterno, Appenzello Interno, Argovia, Glarona, Neuchâtel e Uri), i controlli dei dati NPC notificati ai fini del calcolo della perequazione delle risorse erano descritti e documentati in modo da garantirne la tracciabilità. Questo vale in particolare per la gestione dei programmi di estrazione dei dati NPC. Mediante la notifica individuale di tutti i dati fiscali necessari per la perequazione delle risorse, i controlli dei Cantoni, dell'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) e del CDF potrebbero essere effettuati in modo ancora più efficace.

Durante i controlli il CDF si è imbattuto in una persona giuridica di grande entità notificata nell'ambito della NPC con due tassazioni differenti (ordinaria e come società di domicilio). Per questa società esistono nel sistema di tassazione tre forme di tassazione (ordinaria, società di domicilio e società holding). Il CDF ha contestato il fatto che a livello cantonale una persona giuridica sia tassata contemporaneamente in modo ordinario e come società di domicilio, chiedendo una notifica dei dati come società mista. Il gruppo di studio per la garanzia della qualità NPC ha ordinato la correzione della notifica dei dati in questo senso.

Processi NPC stabili presso gli Uffici federali interessati

Nel quadro del progetto FISCAL-IT, l'AFC sta rielaborando anche l'applicazione usata per la NPC. Contrariamente alla raccomandazione del CDF, nell'approntamento della soluzione non sono ancora stati esaminati in modo verificabile gli aspetti legati all'aumento di efficienza. È stato migliorato il sistema di controllo interno, consistente in un inventario, una descrizione dei processi e una matrice di controllo dei rischi.

I dati dell'Ufficio federale di statistica (UST) si basano su informazioni provenienti da statistiche debitamente pubblicate. I processi e la notifica dei dati NPC sono descritti. Le cifre della statistica



strutturale delle imprese STATENT, impiegate la prima volta nell'anno di riferimento della NPC, provengono in ampia misura da controlli automatizzati.

Il CDF ha verificato presso l'Amministrazione federale delle finanze (AFF) i calcoli per la perequazione finanziaria in funzione dei rischi e non ha rilevato alcun errore. Non vi sono osservazioni in merito né all'adeguamento della dotazione della perequazione delle risorse (riduzione di 165 mio. fr.) effettuato secondo il decreto federale né al calcolo della ponderazione del fattore alfa per l'indicatore relativo alla sostanza e del fattore beta per l'indicatore relativo all'utile delle persone giuridiche. L'AFF tiene un elenco delle eccezioni autorizzate dalle istruzioni concernenti la notifica dei dati dei Cantoni all'AFC. Il CDF raccomanda all'AFF di pubblicare annualmente questo elenco congiuntamente al rapporto sulle cifre.

Testo originale in tedesco

Audit of fiscal equalization between the Confederation and the cantons

Key points

The auditing work of the Swiss Federal Audit Office (SFAO) on the collection and processing of the data used as a basis for the calculation of resource equalization for 2016 revealed no significant errors or shortcomings.

Slight increase of 0.45% in equalization payments (previous year: 2.02%)

The annual volume of NFE equalization payments for 2016 will be slightly higher than in the previous year, reaching CHF 4,932 million (4,910 million in 2015). Resource equalization accounts for CHF 3,873 million of that figure (3,825 million in 2015). CHF 1,572 (1,552 million in 2015) is to be borne by the financially strong cantons (horizontal resource equalization). The Confederation will assume a total of CHF 3,246 million (3,238 million in 2015), financing in particular the entire cost compensation amount of CHF 718 million (726 million in 2015).

The cantons deliver good-quality NFE data

Based on the audit actions carried out, the Swiss Federal Audit Office considers that the quality of the data is good. In all of the cantons audited this year (Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Neuchâtel and Uri), the checks conducted for the reporting of NFE data for resource equalization were described and documented in a comprehensible manner. This also applies mainly for the administration of the NFE data extraction programs. With the reporting on a case-by-case basis of all tax data required for resource equalization, the checks of the cantons, the Federal Tax Administration (FTA) and the SFAO could be carried out even more effectively.

During its audit, the SFAO came across a large legal entity that was reported in the NFE with two assessments (ordinary tax assessment and domiciliary company). Three assessments exist in the assessment system for this entity (ordinary, domiciliary company and holding company). The SFAO complained that a legal entity cannot be assessed at cantonal level in the ordinary manner and as a domiciliary company at the same time, and requested a data report as a mixed company. The NFE quality assurance expert group prompted the correction of the data report as a mixed company.

Stable NFE process in the federal offices involved

As part of the FISCAL IT project, the FTA is also revising the application used for national fiscal equalization. Contrary to the SFAO's recommendation, no aspects to increase efficiency have yet been examined comprehensively when shaping the solution. The ICS has been improved and consists of a process inventory, process descriptions and a risk control matrix.

The data of the Federal Statistical Office (FSO) is based on information from statistics published ordinarily. The NFE data reporting processes and checks are described. Largely automated checks exist for the figures from the corporate structure statistics (STATENT), which were used for the first time in the NFE reference year.

The SFAO carried out a risk-oriented audit of the fiscal equalization calculations performed by the Federal Finance Administration (FFA). It found no errors with its audit actions. Neither the adjustment of the resource equalization endowment (reduction of CHF 165 million) in accordance with the federal



decree nor the calculation of the alpha and beta weighting factors for the assets indicator and the profits of legal entities indicator gave rise to comments. The FFA has a list of the authorised exceptions to the instructions for the cantons to report data to the FTA. The SFAO recommends that the FFA publish this list on an annual basis with the figures report.

Original text in German

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Vorgehen	13
1.1	Ausgangslage	13
1.2	Prüfungsziel und -fragen	13
1.3	Prüfungsumfang und -grundsätze	13
1.4	Unterlagen und Auskunftserteilung	15
2	ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN KANTONALEN DATEN IM RESSOURCENAUSGLEICH	15
2.1	Qualitätskontrolle / NFA-Daten-Extraktionsprogramme	15
2.2	Entscheidbaum für die Behandlung der EFK-Feststellungen	16
3	WESENTLICHE FESTGESTELLTE FEHLER	17
3.1	Systematische Fehler (Typ 1a und 1b)	17
3.2	Nicht systematische Fehler (Typ 1c und 1d)	20
4	UNTERSCHIEDLICHE INTERPRETATIONEN DER WEISUNGEN / ÜBRIGE FESTSTELLUNGEN	23
4.1	Differenzen zwischen den EQP-Daten für die ESTV und den EQP-Daten für die EFK	23
4.2	Differenzen zwischen den VNP-Daten für die ESTV und den VNP-Daten für die EFK	23
4.3	Meldung der Bruttolöhne vor Korrekturen (Alimente, erhöhte Gewinnungskosten, usw.)	24
4.4	Meldung von Einkommensteilen sowohl im Indikator EQP als auch im Indikator ENP	24
5	BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM RESSOURCENAUSGLEICH DURCH DIE EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG	25
5.1	Nachvollziehbare Abwicklung der Richtigstellung der festgestellten Fehler	25
5.2	Automatisierungs- und Einsparpotential aus neuer IT-Lösung wurde noch nicht ermittelt	25
5.3	Die Risiko-Kontrollmatrix enthält die Kontrollen der ESTV für die NFA-Datenmeldung	26
6	BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM LASTENAUSGLEICH DURCH DAS BUNDESAMT FÜR STATISTIK	27
6.1	Die Qualitätskontrollen der STATENT sind automatisiert	27
7	BERECHNUNGEN DER BEITRÄGE DES FINANZAUSGLEICHS DURCH DIE EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG	28
7.1	NFA-Datenmeldungen werden in Kontrolljournalen erfasst	28
7.2	Die Dotation der Ausgleichsgefässe erfolgt gemäss FiLaV	29
7.3	Nachvollziehbare und korrekte statistische Berechnungen	29
7.4	Datenkorrektur	29
7.5	Nachvollziehbare Ausgleichs-Zahlungen	30
7.6	Daten für die Berechnung der massgebenden Wohnbevölkerung	30
8	AKTIVITÄTEN DER FACHGRUPPE QUALITÄTSSICHERUNG NFA	31



9	EMPFEHLUNGSCONTROLLING	32
10	SCHLUSSBESPRECHUNG	33
	Anhang 1: Rechtsgrundlagen	34
	Anhang 2: Abkürzungen, Glossar, Priorisierung der Empfehlungen	35

1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Gestützt auf Art. 6, Abs1. Bst j¹ des Finanzkontrollgesetzes (SR 614.0, FKG) führt die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) jährlich eine Prüfung der von den kantonalen Steuerverwaltungen (KSTV) für den Ressourcenausgleich und der vom Bundesamt für Statistik (BFS) für den Lastenausgleich gelieferten Daten durch. Prüfungen werden auch bei mit der Datenerhebung und –verarbeitung betrauten Bundesämtern des Eidg. Finanzdepartementes (Eidg. Steuerverwaltung und Eidg. Finanzverwaltung) durchgeführt.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Ziel der jährlichen Prüfung ist die Beurteilung, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung und Auszahlung des Finanzausgleichs mit Fokus auf die Ordnungsmässigkeit (Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit) und Rechtmässigkeit eingehalten werden.

Die Prüfungshandlungen der EFK bezogen sich auf:

- Durch die Kantone gelieferte Steuerdaten für den Ressourcenausgleich (Erhebung und Lieferung an die ESTV)
- Die Datenverarbeitung und -weiterleitung durch die ESTV an die EFV
- Die Datenverarbeitung und -lieferung für den Lastenausgleich durch das BFS an die EFV
- Die Datenverarbeitung und -ausgabe durch die EFV
- Die Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA (FG QS NFA) gemäss Art. 44, FiLaV

Die Nachverfolgung der in den früheren Bericht der EFK zum Finanzausgleich gemachten Empfehlungen findet sich im Kapitel 9.

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die EFK hat für die diesjährigen Kontrollen den, gegenüber den Kontrollen der Jahre 2008–2011 angepassten, Prüfansatz fortgeführt. Seit 2012 erhebt die EFK die durch die Kantone ergriffenen Massnahmen, um bei der letzten Prüfung festgestellte Fehler zu vermeiden. Die EFK prüft aufgrund ihrer Risikobeurteilung pro Kanton ausgewählte Indikatoren. Mit diesem Prüfansatz trägt die EFK den Qualitätssicherungsmassnahmen der Kantone Rechnung.

Zwischen dem 9. und 23. März 2015 führten zwei NFA-Prüfteams parallel die Prüfungen bei den KSTA/KSTV durch. Das NFA-Prüfteam bildete sich aus Jean-Marc Stucki, Finanzrevisor (AG², AR, AI), Stéphane Kury, IT-Prüfer (AG), Daniel Aeby, Finanzrevisor (GL, UR, NE), Markus Künzler, IT-Prüfer (GL, UR, NE) und Patrick Wegmann, Finanzrevisor (AG, AR, AI). Die Prüfungshandlungen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), beim Bundesamt für Statistik (BFS) und bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) nahm das Prüfteam (Jean-Marc Stucki, Markus Künzler,

¹ Art. 6, Abs. 1, Bst. j, FKG, „Sie (die EFK) prüft die Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich und die für diese Berechnungen von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten.“

² 2015 geprüfte Kantone: Aargau (AG), Appenzell Ausserrhoden (AR), Appenzell Innerrhoden (AI), Glarus (GL), Neuenburg (NE), Uri (UR)

Alkuin Kölliker) zwischen dem 22. Juni und dem 10. Juli 2015 vor. Das Prüfmandat begleitet Herr Andreas Meyer, Mandatsleiter EFD.

Im Jahr 2015 hat die EFK gelieferte Daten für ausgewählte Indikatoren des Ressourcenausgleichs des Steuerjahres 2012 der Kantone AG, AR, AI, GL, NE und UR geprüft. Bei systematischen Fehlern weitete die EFK ihre Prüfungshandlungen auf die Steuerjahre 2010 und 2011 aus oder verlangte eine Abklärung durch den betroffenen Kanton.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, welche Indikatoren³ des Ressourcenausgleichs in welchen Kantonen im März 2015 geprüft wurden:

Kantone	Aargau	Appenzell Ausserrhoden	Appenzell Innerrhoden	Glarus	Neuenburg	Uri
Indikatoren						
ENP	X	X	X			X
VNP	X	X	X			X
EQP	X			X	X	X
GJP		X	X	X	X	

Tabelle 1: 2015 geprüfte Indikatoren des Ressourcenausgleichs pro Kanton, Quelle: EFK

Bei jeder Prüfung haben die KSTA/KSTV die Gelegenheit erhalten, zu den Feststellungen der EFK Stellung zu nehmen. Soweit vorhanden wurden diese schriftlichen Stellungnahmen den jeweiligen Protokollen beigelegt.

Die wesentlichen Feststellungen aus den Prüfungen in den Kantonen werden im Kapitel 3 zusammengefasst. Die EFV hat diese mit dem Bericht zum Ressourcen-, Lasten-, und Härteausgleich 2015 für die Anhörung des Finanzausgleichs 2016, Ende Juni 2015, veröffentlicht.⁴

Die EFK prüfte bei den beteiligten Bundesämtern (ESTV, BFS, EFV) prozessorientiert die Erhebung und Berechnung der Finanzausgleichsdaten. Sie bildete sich ein Urteil über die bei den Bundesämtern für den NFA eingesetzten Informatikmittel.

Die Feststellungen und Empfehlungen im Bericht stützen sich auf Interviews und unterschiedliche stichprobenweise durchgeführte Prüfungen von Datensätzen, Belegen und Berechnungen. Die Festlegung dieser Stichproben basiert auf dem Prinzip der Wesentlichkeit und auf Risikoüberlegungen zu den in die Prüfung einbezogenen Kantonen und Abteilungen der beteiligten eidgenössischen Ämter. Es handelt sich nicht in allen Fällen um repräsentative Stichproben.

³ Die Indikatoren des Ressourcenausgleichs sind: Einkommen natürliche Personen (ENP), Vermögen der natürlichen Personen (VNP), Einkommen quellenbesteuerte natürliche Personen (EQP), Gewinne der juristischen Personen (GJP) und die Repartitionen.

⁴ http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzpolitik_grundlagen/finanzausgleich/zahlen/2016/Bericht_FDK_2016_Anhoerung.pdf

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK zuvorkommend und kompetent erteilt. Die gewünschten Unterlagen sowie die benötigte Infrastruktur standen vollumfänglich zur Verfügung.

2 ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN KANTONALEN DATEN IM RESSOURCENAUSGLEICH

2.1 Qualitätskontrolle / NFA-Daten-Extraktionsprogramme

2.1.1 Ergänzung der Plausibilitätskontrollen mit Einzelfallkontrollen

Die Beurteilung der Qualitätskontrollen ergibt ein gutes Bild. Die geprüften Kantone verfügen über beschriebene Kontrollen, die angewendet werden und dokumentiert sind. Verbreitet stützen sich die Kontrollen der Kantone auf die Plausibilisierung der NFA-Daten. Einzelfallkontrollen werden nur wenig vorgenommen.

Mit Ergänzung der auf Plausibilisierungen beruhenden Kontrollen durch systematische Einzelfallkontrollen (Stichproben) könnte die Wirkung der Qualitätssicherungsmassnahmen verbessert werden.

Meldeart	einzelfallweise	summarisch
Indikatoren		
ENP	X	
VNP		X
EQP		X
GJP	X	

Tabelle 2: Meldungsart pro Indikator des NFA-Ressourcenpotentials Quelle: EFK

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich ist, erfolgt die NFA-Datenmeldung pro Indikator des Ressourcenpotentials⁵ entweder einzelfallweise⁶ oder summarisch⁷. Die EFK ist der Auffassung, dass die durchgehende einzelfallweise Meldung der NFA-Daten eine Verbesserung der Datenqualität herbeiführen könnte. Dadurch würden zwischen den einzelnen Indikatoren systematische Querkontrollen ermöglicht. Schon heute verlangt die EFK für ihre Prüfungen auch für die Indikatoren VNP und EQP einzelfallweise Daten, die sich nicht in jedem Fall mit den an die ESTV gemeldeten Daten abstimmen lassen.

⁵ Siehe auch Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

⁶ im Steuerjahr pro Steuersubjekt, pro Steuerereignis

⁷ VNP: Anzahl und Reinvermögen pro Vermögensklasse, EQP: Anzahl und Einkommen pro Quellensteuerkategorie

2.1.2 Verbesserung der Funktionentrennung bei der Verwaltung der NFA-Daten Extraktionsprogramme ist nötig

Die Verwaltung der NFA-Daten-Extraktionsprogramme ist ein wesentlicher Pfeiler des NFA-Daten Qualitätsmanagements. Die Kantone betreiben das Änderungswesen der NFA-Extraktionsprogramme abgestützt auf Prozessbeschreibungen mit definierten Tests und Dokumentationsanforderungen. Verbesserungspotential sieht die EFK in der Dokumentation der durchgeführten Tests sowie in der Sicherstellung der Funktionentrennung zwischen den Aufgaben entwickeln, anwenden und kontrollieren.

2.2 Entscheidbaum für die Behandlung der EFK-Feststellungen

Die EFK hat die Ergebnisse der in den sechs Kantonen durchgeführten Prüfungen gemäss dem untenstehenden Entscheidbaum klassifiziert (Abbildung 1). Dieser basiert auf den Bestimmungen von Art. 42 Abs. 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.2) sowie den Entscheiden und Vorschlägen der FG QS NFA zuhanden der Finanzdirektoren-Konferenz.

Die EFK lädt die FG QS NFA ein, zu folgenden Themen die erforderlichen Beschlüsse zu fassen:

- Behandlung der im Kapitel 3 aufgezeigten wesentlichen systematischen und nicht-systematischen Fehler.
- Behandlung der aufgeworfenen Interpretationsfragen.

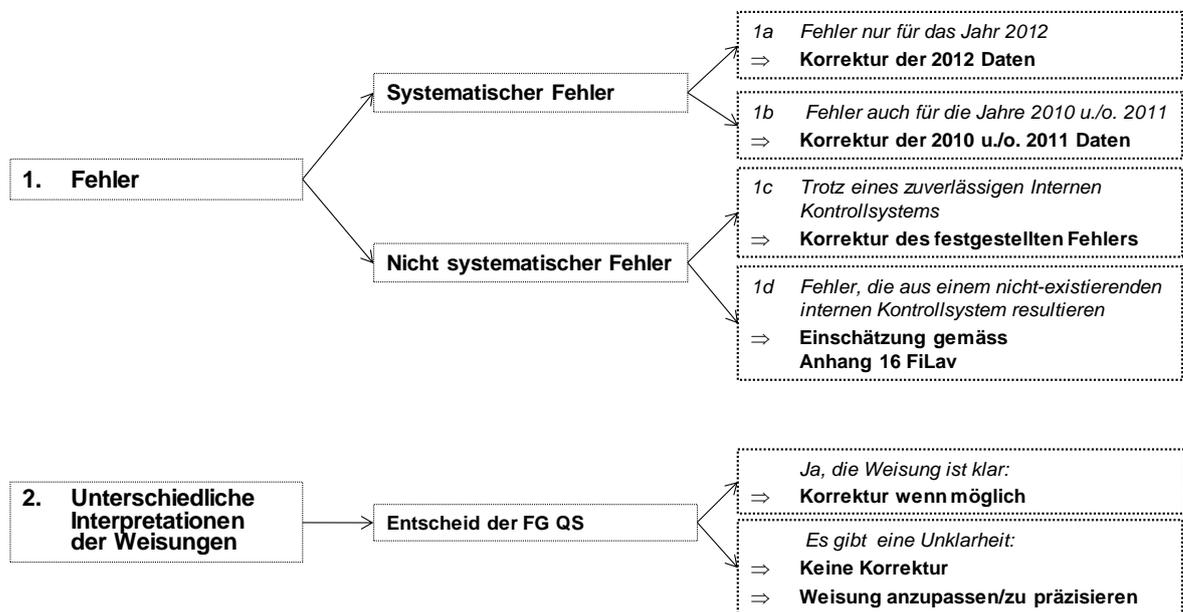


Abbildung 1: Entscheidbaum für die Behandlung der Feststellungen der EFK durch die FG QS NFA (Sitzung vom 21. April 2015)

3 WESENTLICHE FESTGESTELLTE FEHLER

Die Bewertung der wesentlichen festgestellten Fehler in Franken, bezieht sich auf das Ressourcenpotential vor Freigrenzen und Gewichtungen (Faktoren Alpha, Beta und Gamma). Massgebend für die Berechnung der Ein- und Auszahlungen im Ressourcenausgleich ist der aus dem Ressourcenpotential kalkulierte Ressourcenindex.

3.1 Systematische Fehler (Typ 1a und 1b)

3.1.1 Keine Meldung von Fällen ohne gültige Adresse in der Schweiz

- **AG, Indikator ENP:** Für Fälle ohne gültige Adresse (Adressnachforschung pendent vor Erstellung der Rechnung) in der Schweiz, und ohne provisorischen Bezug der DBST erfolgte keine Meldung des steuerbaren Einkommens, obwohl zum Zeitpunkt der Datenextraktion Steuerfaktoren vorlagen. Gemäss den Abklärungen des Kantonalen Steueramts des Kantons Aargau (KSTA AG) betrifft dies für das Steuerjahr 2012 109 Fälle mit einem steuerbaren Einkommen von 1 817 700 Franken.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidungsbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 der ESTV nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es handelt sich nicht um einen Fehler mit einem wesentlichen Einfluss auf das NFA-Ressourcenpotential, weshalb auf eine Korrektur verzichtet wird.

3.1.2 Unterjährige Steuerpflicht führt zur Meldung des pro rata temporis Reinvermögens

- **AG, Indikator VNP:** Fälle mit unterjährigen Steuerpflichten, beispielsweise bei Tod eines Ehepartners enthalten für das Steuerjahr 2012 zwei Steuerereignisse. Für die zwei Steuerereignisse werden die Vermögen pro rata temporis besteuert. Die pro rata temporis Berechnung passiert dafür über die Steuerfaktoren (Reinvermögen). Die NFA-Datenmeldung enthält die pro rata temporis Reinvermögen der Steuerereignisse, die sich auf die Periode endend am 31. Dezember 2012 beziehen, statt die gesamten Reinvermögen am Ende der Steuerperiode. Das KSTA AG hat insgesamt 4640 Fälle identifiziert, die von diesem Fehler für die Meldung des Steuerjahrs 2012 betroffen sind. Die fehlenden Reinvermögen für primär Steuerpflichtige betragen 625 Mio. Franken und für die sekundär Steuerpflichtigen 24 Mio. Franken, insgesamt fehlen 649 Mio. Franken Reinvermögen in der Datenmeldung. Dies entspricht 0,64 % der gemeldeten Reinvermögen.
Mit E-Mail vom 26. März 2015 ergänzte die KSTV AG die Stellungnahme vom 20. März 2015. Aus der Gemeinde Aarau fehlen 68 „provisorische“ Datensätze. Diese sind mit dem Code 30 („mögliche Betreuung“) gekennzeichnet. 11 der 68 Fälle verfügen insgesamt über ein steuerbares Vermögen von 5,4 Millionen Franken. Der Kanton Aargau schätzt auf dieser Grundlage die fehlenden Reinvermögen auf 7,2 Millionen Franken.

- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidungsbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 der ESTV nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es handelt sich nicht um einen Fehler mit einem wesentlichen Einfluss auf das NFA-Ressourcenpotential, weshalb auf eine Korrektur verzichtet wird.

- **AR, Indikator VNP:** Fälle mit beschränkter Steuerpflicht und mit unterjährigen Steuerpflichten, beispielsweise bei Tod eines Ehepartners enthalten für das Steuerjahr 2012 zwei Steuerereignisse. Für die zwei Steuerereignisse werden die Vermögen pro rata temporis besteuert. Die pro rata temporis Berechnung passiert dafür über die Steuerfaktoren (Reinvermögen). Die NFA-Datenmeldung enthält die pro rata temporis Reinvermögen der Steuerereignisse statt die gesamten Reinvermögen am Ende der Steuerperiode. Die KSTV AR ist der Ansicht, dass sich die verschiedenen Fallkonstellationen gegenseitig bis auf einen vernachlässigbaren Nettoeffekt aufheben. Sie legt keine Quantifizierung der Auswirkungen auf das NFA-Potential vor.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidungsbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 der ESTV nachgeliefert werden.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es handelt sich nicht um einen Fehler mit einem wesentlichen Einfluss auf das NFA-Ressourcenpotential, weshalb auf eine Korrektur verzichtet wird.

3.1.3 Fehlerhafte Zuordnung Arbeitnehmer internationale Transporte

- **GL, Indikator EQP:** Die Bruttolöhne von 21 Arbeitnehmern von internationalen Transporteuren wurden in der Kategorie „Ansässige“ statt in der Kategorie „Übrige“ gemeldet. Die unterschiedliche Gewichtung⁸ der Kategorien für das Ressourcenpotential erfordert eine Meldung der Bruttolöhne in den richtigen Kategorien.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidungsbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 der ESTV nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es handelt sich nicht um einen Fehler mit einem wesentlichen Einfluss auf das NFA-Ressourcenpotential, weshalb auf eine Korrektur verzichtet wird.

3.1.4 Fehlerhafte Zuordnung österreichischer internationaler Wochenaufenthalter

- **GL, Indikator EQP:** Die Bruttolöhne von österreichischen Arbeitnehmern auf der Baustelle Linthal 2015 meldet die KSTV GL in der Kategorie „Österreichische Grenzgänger“. Die

⁸ Vgl. dazu Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich, Anhang 3, 2. Berechnungsformeln

österreichischen Arbeitnehmer arbeiten gemäss den erteilten Auskünften in Schichten von 10 Tagen und sind in dieser Zeit im „Camp Reitimatt“ untergebracht. In den folgenden arbeitsfreien Tagen gehen die österreichischen Arbeitnehmer nach Hause. Die EFK ist der Meinung, dass es sich hier um internationale Wochenaufenthalter aus EU/EFTA Staaten⁹ handelt, die für den NFA in der Kategorie „Übrige“ gemeldet werden sollten.

- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 der ESTV nachgeliefert werden.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es handelt sich nicht um einen Fehler mit einem wesentlichen Einfluss auf das NFA-Ressourcenpotential, weshalb auf eine Korrektur verzichtet wird.

- **UR, Indikator EQP:** Die Bruttolöhne von österreichischen Arbeitnehmern auf der NEAT-Baustelle meldet das KSTA UR in der Kategorie „Österreichische Grenzgänger“. Die österreichischen Arbeitnehmer kehren am Ende des Arbeitstages nicht nach Hause zurück. Die EFK ist der Meinung, dass es sich hier um internationale Wochenaufenthalter aus EU/EFTA Staaten⁹ handelt, die für den NFA in der Kategorie „Übrige“ gemeldet werden sollten.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 der ESTV nachgeliefert werden.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es handelt sich nicht um einen Fehler mit einem wesentlichen Einfluss auf das NFA-Ressourcenpotential, weshalb auf eine Korrektur verzichtet wird.

3.1.5 Keine Meldung in der Kategorie „Übrige“

- **UR, Indikator EQP:** In der Kategorie „Übrige“ meldet das KSTA UR keine Bruttolöhne. Diese sind in den Bruttolöhnen der Kategorie „Ansässige“ enthalten. Die unterschiedliche Gewichtung¹⁰ der Kategorien für das Ressourcenpotential erfordert eine Meldung der Bruttolöhne in den richtigen Kategorien.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidbaum. Diese Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 der ESTV nachgeliefert werden.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es handelt sich nicht um einen Fehler mit einem wesentlichen Einfluss auf das NFA-Ressourcenpotential, weshalb auf eine Korrektur verzichtet wird.

⁹ Vgl. dazu Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV), Anhang 2 „Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen“

¹⁰ Vgl. dazu Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich, Anhang 3, 2. Berechnungsformeln

3.1.6 Meldung des steuerbaren Vermögens anstelle des Reinvermögens

- **AI, Indikator VNP:** Bei natürlichen Personen mit provisorischem Bezug der Staats- und Gemeindesteuern zum Zeitpunkt der NFA-Datenextraktion meldet die KSTV AI systematisch die steuerbaren Vermögen anstelle der Reinvermögen. Dies wird unter anderem damit begründet, dass für den provisorischen Bezug der Staats- und Gemeindesteuern keine Steuerauscheidung erstellt wird. Die KSTV AI weist darauf hin, dass diese Feststellung auch für andere Kantone gelten könnte, die NEST anwenden. Gemäss Stellungnahme der KSTV AI vom 27. März 2015 betrifft diese Feststellung 44 Fälle mit einem steuerbaren Vermögen von 73'314'000 Franken. Die Korrektur zwischen den für diese Fälle gemeldeten steuerbaren Vermögen und den Reinvermögen (entspricht den Sozialabzügen) schätzt die KSTV AI auf 3'300'000 Franken. Dies entspricht 0.08% der gemeldeten Vermögen für das Steuerjahr 2012.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidungsbaum. Diese Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 der ESTV nachgeliefert werden. Die Auswirkung auf den NFA wird als gering eingeschätzt.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es handelt sich nicht um einen Fehler mit einem wesentlichen Einfluss auf das NFA-Ressourcenpotential, weshalb auf eine Korrektur verzichtet wird. Der Sachverhalt wird in die Liste „Entscheide der Fachgruppe Qualitätssicherung“ aufgenommen. Diese Liste ist Teil der Informationen des Anhangs zum alle vier Jahre erscheinenden Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen¹¹.

3.2 Nicht systematische Fehler (Typ 1c und 1d)

3.2.1 Meldung in falscher Kategorie von Einkommen natürlicher Personen mit Quellenbesteuerung

- **AG, Indikator EQP:** Die EFK ist mit den vorgenommenen Prüfungshandlungen auf als „Ansässige“ gemeldete Fälle gestossen, welche richtigerweise der Kategorie „Übrige“ zuzuordnen sind. Umgekehrt waren auch Fälle feststellbar, die als „Übrige“ gemeldet wurden aber korrekterweise der Kategorie „Ansässige“ zuzuordnen sind. Das KSTA AG führt die fehlerhaften Zuordnungen auf das nicht nachgeführte Datenfeld „GG-Land“ in der Software für die Verwaltung der Quellensteuer nach einem Zu- oder Wegzug zurück.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1c gemäss Entscheidungsbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 mit den korrekten Kategorien nachgemeldet werden.*

¹¹ Vgl. dazu Wirksamkeitsbericht 2012 – 2015 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen vom Januar 2014, S. 52, „Die Fachgruppe diskutiert im Rahmen ihrer Sitzungen auch Probleme und Fragen, die sich in der Praxis bei der Datenlieferung der Kantone ergeben. ... Dabei besteht meistens ein Zielkonflikt zwischen der Genauigkeit der Daten und der Vollzugseffizienz der Datenerhebung. ... Das Ressourcenpotential soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jedes Kantons möglichst korrekt abbilden, ohne dass von den Kantonen ein unverhältnismässiger Aufwand bei der Datenerhebung verlangt wird.“

- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es handelt sich nicht um einen Fehler mit einem wesentlichen Einfluss auf das NFA-Ressourcenpotential, weshalb auf eine Korrektur verzichtet wird.
- **GL, Indikator EQP:** Die EFK ist mit den vorgenommenen Prüfungshandlungen auf als „Übrige“ gemeldete Fälle gestossen, welche richtigerweise der Kategorie „Ansässige“ zuzuordnen sind da diese über eine Wohnadresse im Kanton Glarus verfügen.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1c gemäss Entscheidbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 mit den korrekten Kategorien nachgemeldet werden.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es handelt sich nicht um einen Fehler mit einem wesentlichen Einfluss auf das NFA-Ressourcenpotential, weshalb auf eine Korrektur verzichtet wird.

3.2.2 Doppelte Meldung von nachträglich ordentlich veranlagten natürlichen Personen

- **UR, Indikator EQP:** Die EFK stellte in der NFA-Datenmeldung für einige nachträglich ordentlich veranlagte natürliche Personen fest, dass diese sowohl im Indikator EQP als auch im Indikator ENP gemeldet wurden. Die Abklärungen des KSTA UR ergaben 21 Fälle mit einer doppelt gemeldeten Lohnsumme von 3'327'555 Franken.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1c gemäss Entscheidbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 korrekt nachgemeldet werden.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Das KSTA UR wird gebeten, die Daten für den Indikator EQP für das Steuerjahr 2012 korrekt nachzuliefern.
- **Korrektur:** Das KSTA UR hat die Datenmeldung für den Indikator EQP für das Steuerjahr 2012 korrigiert.

3.2.3 Unbekannte Kategorie für quellensteuerpflichtige natürliche Personen

- **NE, Indikator EQP:** In der NFA-Datenmeldung sind Bruttolöhne von 995 quellensteuerpflichtigen Personen im Umfang von 14 694 034 Franken enthalten, bei denen die richtige Kategorie nicht bekannt ist (Information des Arbeitgebers beziehungsweise der Einwohnerkontrolle fehlt). Die KSTV NE meldet diese Fälle in der Kategorie „Ansässige“ auch wenn darunter Fälle sein können, die der Kategorie „Übrige“ zuzuordnen sind.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1c gemäss Entscheidbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 korrekt nachgemeldet werden.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Auf eine Korrektur für das Steuerjahr 2012 wird verzichtet.

3.2.4 Meldung von kantonalen Statusgesellschaften als definitiv ohne aktuelle Steuerfaktoren gem. Steuererklärung

- **NE, Indikator GJP:** Die EFK ist auf zwei Gesellschaften mit kantonalem Sonderstatus gestossen, die für die NFA-Datenmeldung als definitiv veranlagt gemeldet wurden, obwohl zum Zeitpunkt der NFA-Datenextraktion die Steuererklärung 2012 noch nicht vorlag. Dies betrifft eine Holdinggesellschaft mit einem steuerbaren Gewinn von 1 261 700 Franken und einem Beteiligungsabzug von 73,788% sowie eine Domizilgesellschaft mit einem steuerbaren Gewinn von 25 000 Franken.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** Vorgehen 1c gemäss Entscheidungsbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2012 korrekt nachgemeldet werden.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es handelt sich nicht um Fehler mit einem wesentlichen Einfluss auf das NFA-Ressourcenpotential, weshalb auf eine Korrektur verzichtet wird.

3.2.5 Meldung einer kantonalen Statusgesellschaft mit zwei Datenmeldungen für das gleiche Steuerobjekt (direkte Steuern) und das gleiche Steuersubjekt (gleiche Gesellschaft)

- **NE, Indikator GJP:** Die NFA-Datenmeldung der KSTV NE enthält für eine juristische Person zwei Datensätze. Ein Datensatz wird als ordentlich besteuerte Gesellschaft gemeldet und ein Datensatz wird als Domizilgesellschaft gemeldet. Die KSTV NE besteuert die Gesellschaft mit drei Veranlagungsarten. Ein Teil ordentlich, ein Teil als Domizilgesellschaft und ein Teil als Holdinggesellschaft. Es handelt sich um eine wesentliche juristische Person.

Veranlagungen gem. KSTV NE:	ordentlich	Domizil	Holding
Datenmeldungen NFA KSTV NE:	X	X	
Datenmeldung gem. Weisung:			gemischte Gesellschaft X

Abbildung 2: Darstellung juristische Person mit drei verschiedenen Veranlagungen und zwei Meldungen in den NFA-Daten, Quelle: EFK

Die EFK ist der Auffassung, dass diese juristische Person als gemischte Gesellschaft mit Beteiligungsabzug und den entsprechenden Gewinnen aus inländischer und ausländischer Quelle gemeldet werden müsste.

- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** Vorgehen 1c gemäss Entscheidbaum. Der fehlerhafte Fall sollte für das Steuerjahr 2012 korrekt nachgemeldet werden. Da es sich um einen Fall mit signifikanten steuerbaren Gewinnen handelt sollte auch für die Steuerjahre 2011 und 2010 eine Nachlieferung angefordert werden.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die Fachgruppe nimmt ergänzende Abklärungen vor und beschliesst, eine Korrektur für die Bemessungsjahre 2012, 2011 und 2010 (Qualifizierung als gemischte Gesellschaft). Dieser Entscheid wurde an der Sitzung vom 16. Juni 2015 bestätigt.
- **Korrektur:** Die KSTV NE hat die Meldung für die Steuerjahre 2010, 2011 und 2012 angepasst und den Fall als gemischte Gesellschaft gemeldet. Die daraus resultierende Korrektur erhöht das vom Kanton Neuenburg für die juristischen Personen gemeldete NFA-Potential für das Steuerjahr 2012 um ██████████ Franken.

4 UNTERSCHIEDLICHE INTERPRETATIONEN DER WEISUNGEN / ÜBRIGE FESTSTELLUNGEN

4.1 Differenzen zwischen den EQP-Daten für die ESTV und den EQP-Daten für die EFK

- **NE, Indikator EQP:** Die KSTV NE meldet für den NFA Bruttolöhne von 899 889 204 Franken von französischen Grenzgängern. Die der EFK gelieferten Detaildaten führen in Summe zu einer um 21 073 025 Franken tieferen Bruttolohnsumme. Gemäss der KSTV NE ist der für den NFA gelieferte Wert korrekt. Dieser Sachverhalt erschwert den Nachvollzug der NFA-Datenmeldung der KSTV NE für den Indikator EQP. Mögliche Gründe für die festgestellte Differenz sind: unterschiedliche Auswertungszeitpunkte oder unterschiedliche Gestaltung der Datenbank-Abfragen.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Der Sachverhalt wird in die Liste „Entschieide der Fachgruppe Qualitätssicherung“ aufgenommen. Diese Liste ist Teil der Informationen des Anhangs zum alle vier Jahre erscheinenden Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen.

4.2 Differenzen zwischen den VNP-Daten für die ESTV und den VNP-Daten für die EFK

- **AR, Indikator VNP:** Die KSTV AR meldet für den NFA insgesamt Vermögen von 12 402 626 551 Franken (gemäss Testat der ESTV vom 17. Februar 2015). Die der EFK gelieferten Detaildaten führen in Summe zu einer um 34 791 489 Franken höheren Vermögenssumme. Gemäss der KSTV AR ist der für den NFA gelieferte Wert korrekt. Dieser Sachverhalt erschwert den Nachvollzug der NFA-Datenmeldung der KSTV AR für den Indikator VNP. Mögliche Gründe für die festgestellte Differenz sind: unterschiedliche Auswertungszeitpunkte oder unterschiedliche Gestaltung der Datenbank-Abfragen.



- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Der Sachverhalt wird in die Liste „Entscheide der Fachgruppe Qualitätssicherung“ aufgenommen. Diese Liste ist Teil der Informationen des Anhangs zum alle vier Jahre erscheinenden Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen.

4.3 Meldung der Bruttolöhne vor Korrekturen (Alimente, erhöhte Gewinnungskosten, usw.)

- **NE, Indikator EQP:** Die KSTV NE nimmt bei einigen quellenbesteuerten natürlichen Personen Korrekturen an den Bruttolöhnen für bezahlte Alimente, erhöhte Gewinnungskosten, usw. vor. Für das Steuerjahr wurden die Bruttolöhne insgesamt um 5'573'003 Franken korrigiert. Die KSTV NE meldet für den NFA in diesen Fällen die Bruttolöhne vor Korrekturen (Bruttolöhne wie von den Arbeitgebern gemeldet). Die EFK betrachtet die erwähnten Korrekturen als *ergänzende ordentliche Veranlagungen*. Die Fälle mit Korrekturen wurden in Übereinstimmung mit der Bestimmung der Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008¹², welche hier ein Wahlrecht gewährt, gemeldet. Ist dieses Wahlrecht im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Kantone noch zweckmässig?
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Der Sachverhalt wird in die Liste „Entscheide der Fachgruppe Qualitätssicherung“ aufgenommen. Diese Liste ist Teil der Informationen des Anhangs zum alle vier Jahre erscheinenden Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen.

4.4 Meldung von Einkommensteilen sowohl im Indikator EQP als auch im Indikator ENP

- **NE, Indikator EQP:** Die KSTV NE meldet für 622 quellenbesteuerte natürliche Personen einerseits die Bruttolöhne aus der beruflichen Aktivität (EQP) und andererseits übrige besteuerte Einkünfte (ENP), beispielsweise aus Alimenten, Wertschriftenerträgen oder aus Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die Einkünfte werden richtigerweise nicht doppelt gemeldet. Wie beurteilt die Fachgruppe Qualitätssicherung NFA diesen Sachverhalt?
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Der Sachverhalt wird in die Liste „Entscheide der Fachgruppe Qualitätssicherung“ aufgenommen. Diese Liste ist Teil der Informationen des Anhangs zum alle vier Jahre erscheinenden Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen.

¹² Vgl. dazu Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008, Anhang 2 „Einkommen der an der Quelle besteuerten Personen“, Kapitel 1.1.1, „Volle“ Besteuerung (keine Einschränkung durch internationale Abkommen), lit a) Ansässige, 2. Abschnitt: „...(ergänzende ordentliche Veranlagungen können aus Verhältnismässigkeitsgründen unberücksichtigt bleiben)...“

5 BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM RESSOURCENAUSGLEICH DURCH DIE EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG

5.1 Nachvollziehbare Abwicklung der Richtigstellung der festgestellten Fehler

Am 21. April 2015 hat die FG QS NFA den Bericht der EFK zu den Kontrollen in den Kantonen AG, AR, AI, GL, NE und UR und der dabei festgestellten Fehler zur Kenntnis genommen, und die Behandlung für die Datenmeldung 2015 festgelegt. Die EFK hat die Umsetzung der beschlossenen Korrekturen für die Datenmeldungen für das Ressourcenpotential nachvollzogen. Die Nachlieferungen sind mittels Lieferscheinen und Testaten dokumentiert.

5.2 Automatisierungs- und Einsparpotential aus neuer IT-Lösung wurde noch nicht ermittelt

Die ESTV hat die Anforderungen an die IT-Lösung für die zukünftige Verarbeitung der NFA-Daten beschrieben. Die Spezifikationen wurden durch den Fachbereich freigegeben. Die aktuelle Ausgabe der rollierenden Projektplanung sieht neu die Umsetzung in zwei Teilprojekten vor.

Teilprojekt	Beschreibung	Umsetzungs-Termin
DAWA 1	Zusätzliche Speicherung der NFA Daten in der neuen Datenbanklösung. Keine Änderung der Prozesse. Die Datenverarbeitung erfolgt mit dem bestehenden System.	Ende 2015
DAWA 2	Neue, standardisierte Schnittstelle für die Datenlieferung der Kantone. In einer Übergangsfrist wird die Schnittstelle sowohl das bisherige wie auch das neue Datenformat unterstützen.	Ende 2017

Aus Sicht der EFK fokussiert das neue Lösungskonzept auf die bestehenden Prozesse. Automatisierungs- und Einsparpotentiale zeigt die ESTV bisher noch nicht auf.

Die Umsetzung der Empfehlung Nr. 4.2 aus dem EFK-Bericht 12436 bezüglich der Prüfung von möglichen Automatisierungen und Vereinfachungen der NFA-Datenverarbeitungsprozesse ist deshalb noch pendent. Hierzu nimmt die ESTV wie folgt Stellung:



Stellungnahme der ESTV:

Im Rahmen des Projekts DAWA (Teil von FISCAL-IT, Datawarehouse) strebt die ESTV Automatisierungen und Vereinfachungen der NFA-Datenverarbeitungsprozesse an. DAWA 1 bringt bezüglich NFA-Datenverarbeitungsprozessen fast keine Änderungen. DAWA 2 befindet sich noch in der Initialisierungsphase; die Ziele dazu sind

1. Aufbau einer DWH- und Reporting-Infrastruktur
2. Anbindung des DWH an die Nachfolgesysteme von MOLIS & STOLIS
3. Erstellung von einfachen Reports mit den Daten der angebundenen Systemen
4. Ausbau des DWH, um komplexere Auswertungen zu ermöglichen
5. Umsetzung der NFA-Statistik auf der neuen Infrastruktur

5.3 Die Risiko-Kontrollmatrix enthält die Kontrollen der ESTV für die NFA-Datenmeldung

Das Team Steuerstatistik hat die Risiko-Kontrollmatrix für den Prozess Finanzausgleich überarbeitet. Sie enthält die im Rahmen des Prozesses Finanzausgleich durchgeführten Kontrollen. Das IKS der ESTV für den Finanzausgleich umfasst ein Prozessinventar, die Risiko- Kontrollmatrix und Prozessbeschreibungen. Die Stellvertretung für die Betreuung der eingesetzten Softwarelösung APEX ist gewährleistet. Die fachliche Stellvertretung, für die Bearbeitung des Finanzausgleichsprozesses bei der ESTV, ist initiiert.

Mit diesem Ausbaustand des IKS beurteilt die EFK die Empfehlung Nr. 4.1 aus dem EFK-Bericht 12436 als erledigt.

6 BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM LASTENAUSGLEICH DURCH DAS BUNDESAMT FÜR STATISTIK

Die für den Ressourcen- und Lastenausgleich vom Bundesamt für Statistik (BFS) gelieferten Daten beruhen auf ordentlich publizierten Statistiken. Die Prozesse und die Kontrollen der NFA-Datenmeldung sind beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert.

Für das NFA-Referenzjahr 2015 verwendete das BFS erstmals die Beschäftigungszahlen aus der neuen Statistik zur Unternehmensstruktur STATENT. Die Beschäftigungszahlen werden im sozio-demografischen Lastenausgleich, Kernstadtindikator (SLA F) verwendet.

6.1 Die Qualitätskontrollen der STATENT sind automatisiert

Die Statistik zur Unternehmensstruktur STATENT greift auf verschiedene Registerdaten zurück. Früher bildeten die Informationen aus der periodischen Betriebszählung die Datengrundlage. Die letzte Betriebszählung datiert aus dem Jahr 2008. Für den NFA sind die Effekte aus der Umstellung der Datengrundlage geringfügig.

In der STATENT werden Daten aus 13 verschiedenen Statistiken verwendet. Die wichtigsten Datenquellen sind das Register der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV und das Unternehmens- und Betriebsregister. Diese Register verfügen über eigene Qualitätskontrollen. Die Qualitätskontrollen der STATENT sind in den Datenverarbeitungsprozess integriert. Festgestellte Fehler werden in Fehlerlisten protokolliert und vor der Weiterverarbeitung korrigiert.

Das BFS setzt für die Produktion der STATENT die Software Statistical Analysis System (SAS) ein. SAS wird vom BFS als Standardlösung für die Abbildung verschiedener Statistiken verwendet. Die SAS-Scripts der STATENT entwickelt die Sektion Unternehmensregisterdaten der Hauptabteilung Register des BFS. Die STATENT produziert die Sektion Unternehmensregisterdaten in einer UNIX Umgebung mit drei Mandanten („Produktion“, „Referenz“ und „Archiv“).

Die EFK beurteilt aufgrund der erhaltenen Einsicht, den Betrieb der Unternehmensstatistik als zweckmässig. Die EFK hat keine Detailprüfung der Qualitätskontrollen der Unternehmensstatistik – STATENT vorgenommen. Sie stellt fest, dass die Qualitätskontrollen beschrieben sind und umgesetzt werden.

7 BERECHNUNGEN DER BEITRÄGE DES FINANZAUSGLEICHS DURCH DIE EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG

Im Jahr 2015 berechnet die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) die Finanzausgleichszahlungen 2016. Der Finanzausgleich 2016 ist die erste Periode der dritten Vierjahres-Periode¹³ seit Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008, siehe auch Abbildung 3.

Die Berechnung der Finanzausgleichszahlungen enthält Gewichtungsfaktoren, die für vier Jahre festgelegt werden. Abbildung 2 zeigt die zeitliche Entwicklung.

Gewichtungsfaktoren:	Berechnung durch:	2008 - 2011	2012 - 2015	2016 - 2019
Alpha (Gewichtung der Vermögen)	EFV	1.2%	0.8%	1.5%
Beta (Gewichtung der Gewinne aus ausländischer Quelle der juristischen Personen mit kantonalen Sonderstatus)	ESTV			
Beta (Holding)		2.4%	2.7%	2.6%
Beta (Domizil)		7.3%	8.8%	11.3%
Beta (Gemischte)		17.0%	12.5%	12.3%

Abbildung 3: Faktoren Alpha und Beta im zeitlichen Überblick, Quelle: EFV

Mit dem Faktor Alpha 2016–2019 verdoppelt sich knapp das Gewicht des Indikators Vermögen in der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage gegenüber dem Faktor Alpha 2012–2015. Je nach Höhe der absoluten Vermögen in einem Kanton, wirkt sich der aktuelle Faktor Alpha merklich auf das Ressourcenpotential aus.

Die geringe Differenz zwischen dem Faktor Beta (Domizil) und Faktor Beta (Gemischte) für die Jahre 2016–2019 mindert das Risiko der Auswirkung aus einer Falschklassierung von Gesellschaften für den NFA.

Das Unternehmenssteuerreformgesetz III könnte gemäss Botschaft erstmals für das Steuerjahr 2019¹⁴ massgebend sein. Das Steuerjahr 2019 fällt erstmals für das NFA-Referenzjahr 2023 in die NFA-Bemessungsgrundlage. Auch für die vierte Vierjahresperiode 2020–2023 wird eine Berechnung der Beta-Faktoren benötigt.

7.1 NFA-Datenmeldungen werden in Kontrolljournalen erfasst

Die EFV erfasst die NFA-Datenmeldungen der ESTV und des BFS in Kontrolljournalen. Für die Berechnung des Faktors Alpha führt die EFV ein separates Kontrolljournal.

¹³ 2016 - 2019

¹⁴ Siehe auch Botschaft zum Unternehmenssteuerreformgesetz III vom 5. Juni 2015, BBl 2015, 5069 – 5208 vom 7. Juli 2015, Kapitel 1.5, Umsetzung

7.2 Die Dotation der Ausgleichgefässe erfolgt gemäss FiLaV

Die Dotation des Ressourcenausgleichs entspricht den Vorgaben in Artikel 5 Absatz 2 FiLaG und Artikel 23 Absatz 2 FiLaV. Die Erhöhung um 5.5% des vertikalen Ressourcenausgleichs (Bund an die Kantone) entspricht der Veränderung des Ressourcenpotentials 2015-2016 aller Kantone. Die Zunahme des horizontalen Ressourcenausgleichs (ressourcenstarke Kantone an die ressourcenschwachen Kantone) entspricht dem Wachstum des Ressourcenpotentials der ressourcenstarken Kantone (NFA-Referenzjahr 2016: BS, GE, NW, VD, SZ, ZG, ZH), 5,6 %. Gemäss Bundesbeschluss über die Festlegung der Grundbeiträge des Ressourcenausgleichs für die Beitragsperiode 2016–2019 wurde die Dotation des Ressourcenausgleichs um 165 Mio. Franken reduziert.

Die Dotation des Lastenausgleichs richtet sich nach dem Grundbeitrag 2015 und wurde in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 2 FiLaG und Artikel 31 Absatz 2 der FiLaV der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Im zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum (April 2014–April 2015) ergab sich eine negative Teuerung von 1,1 %.

7.3 Nachvollziehbare und korrekte statistische Berechnungen

Die EFK hat risikoorientiert ausgewählte statistische Berechnungen des Ressourcenausgleichs nachvollzogen. Sie konzentrierte sich dabei auf die Anwendung der Vorgaben aus der FiLaV. Die Methodik wurde nicht hinterfragt.

Folgende Grössen des Finanzausgleichs prüfte die EFK:

- Faktor Alpha
- Faktoren Beta
- Standardisierter Steuerertrag und –Steuersatz
- Berechnung der Einzahlungen und der progressiv ausgestalteten Auszahlungen

Die Berechnungen und die verwendeten Datengrundlagen sind nachvollziehbar und folgen den Vorgaben der FiLaV. Mit ihren Prüfungshandlungen stellte die EFK keine Fehler in den Berechnungen fest.

7.4 Datenkorrektur

Bei einigen Fehlern in der Datenmeldung der Kantone verlangte die FG QS NFA eine neue Datenlieferung. Bei anderen Fehlern sind Unschärfen zugelassen worden. Diese Ausnahmen zu den Weisungen für die Datenlieferung¹⁵ zeichnet die EFV im Auftrag der FG QS NFA im Dokument „Entscheide der Fachgruppe Qualitätssicherung“ auf. Die Entscheide publiziert die EFV im Anhang

¹⁵ Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.21), http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzpolitik_grundlagen/finanzausgleich/revisioenp_grundlagen/Weisung_Datenerhebung_und_lieferung_Kantone_.pdf

des alle vier Jahre erscheinenden Wirksamkeitsberichts¹⁶. Für die Qualität der Datenmeldungen der Kantone und für die Gleichbehandlung der Kantone sind die Entscheide der FG QS NFA eine wichtige Referenz. Die EFK empfiehlt deshalb, dass die Entscheide der Fachgruppe Qualitätssicherung jährlich mit dem NFA-Zahlenbericht¹⁷ der EFV veröffentlicht werden.

7.5 Nachvollziehbare Ausgleichs-Zahlungen

Die Abstimmung der Berechnungen für den Finanzausgleich 2015 mit der FiLaV Stand 1.1.2015 ergab keine Differenzen. Die jährliche Auszahlung des Finanzausgleichs an die Kantone erfolgt in zwei Tranchen am 30.6. und am 31.12. des NFA-Referenzjahres. Die verbuchten Zahlungen für die erste Tranche sind mit der FiLaV und den Berechnungsergebnissen des Finanzausgleichs 2015 nachvollziehbar.

7.6 Daten für die Berechnung der massgebenden Wohnbevölkerung

Seit Einführung der neuen Bevölkerungsstatistik STATPOP im Jahr 2010 im Ressourcenausgleich muss die massgebende (durchschnittliche) Wohnbevölkerung¹⁸ aus den jährlichen Einzelstatistiken zur ständigen und nicht ständigen Wohnbevölkerung berechnet werden. Die Daten der Bevölkerungsstatistik liefert das BFS.

Um das Risiko einer fehlerhaften Datenübertragung aus der Bevölkerungsstatistik des BFS in die NFA-Berechnungen der EFV zu minimieren, empfahl die EFK, die entsprechenden Daten unter STAT-TAB¹⁹ im Webauftritt des BFS einzubauen.

Das BFS hat diesen Vorschlag geprüft. Die Verantwortlichen kamen zum Schluss, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis für diese Lösung nicht angemessen ist. Das BFS klärte mit der EFV ab, ob die Daten der ständigen und nicht ständigen Wohnbevölkerung in die bestehende Daten-meldung (im *.xml Format) integriert werden kann. Bei der EFV muss dafür die Schnittstelle zur NFA-Applikation²⁰ erweitert werden. Der Aufbau einer neuen Version der NFA-Applikation ausschliesslich zur Realisierung dieser Anforderung ist gemäss der EFV zu aufwändig. Das BFS übermittelt deshalb bis auf weiteres der EFV die Daten der ständigen und nicht ständigen Wohnbevölkerung in einer dritten, zusätzlichen Tabelle im MS-Excel Format.

Das BFS liefert der EFV die Daten zur ständigen und nicht ständigen Wohnbevölkerung samt Berechnung der mittleren Wohnbevölkerung pro NFA-Bemessungsjahr. Damit wird die Empfehlung Nr. 1 aus dem EFK-Bericht 14208 sinngemäss umgesetzt. Die EFK beurteilt diese Empfehlung als erledigt.

¹⁶ Siehe Wirksamkeitsbericht 2012 – 2015 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen, Anhang 8, http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzpolitik_grundlagen/finanzausgleich/revisio_np_grundlagen/Beilage_01_Wirksamkeitsbericht_DE.pdf

¹⁷ Siehe Zahlenbericht zum NFA-Referenzjahr 2016, http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzpolitik_grundlagen/finanzausgleich/zahlen/2016/Bericht_FDK_2016_Anhoerung.pdf

¹⁸ Verwendung bei der Berechnung des Ressourceindex

¹⁹ siehe auch: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/online_db/stattab.html

²⁰ FA Excel DB

8 AKTIVITÄTEN DER FACHGRUPPE QUALITÄTSSICHERUNG NFA

Die FG QS NFA²¹ begleitet den jährlichen NFA-Prozess. Für die Ermittlung der Finanzausgleichszahlungen für das NFA-Referenzjahr 2016 nahm die FG QS NFA ihre Aufgaben wie folgt wahr:

Sitzung	Termin	Ziel und Zweck
1. ordentliche Sitzung	21. April 2015	Art. 45, Abs. 1, Bst. a, Kontrolle der Datenerfassung des Ressourcen- und Lastenausgleichs in den Kantonen
ausserordentliche Sitzungen²²	8. Mai 2015 10. Juni 2015	Besprechung des Falls gemäss Kapitel 3.2.5 mit Vertreterinnen und Vertretern des Kantons Neuenburg
2. ordentliche Sitzung	16. Juni 2015	Art. 45, Abs. 1, Bst. b, Plausibilisierung und Überarbeitung der Daten. Verabschiedung der Berechnungen für die Anhörung
3. ordentliche Sitzung	27. August 2015	Zur Kenntnisnahme der Ergebnisse der Anhörung.

Vertreter der EFK nahmen als Beobachter an den drei ordentlichen Sitzungen sowie an der ausserordentlichen Sitzung vom 8. Mai 2015 teil.

Die Funktionsweise der Fachgruppe gibt aus Sicht der EFK keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

²¹ Art. 44, FiLaV, Fachgruppe Qualitätssicherung und Art. 45, FiLaV, Aufgaben der Fachgruppe

²² Ausschuss der FG QS NFA, gem. Protokoll der 2. ordentlichen Sitzung vom 16. Juni 2015



9 EMPFEHLUNGSCONTROLLING

Die nachstehende Tabelle gibt abschliessend eine Übersicht über den Umsetzungsstand der seit der letzten Prüfung bzw. Nachprüfung noch offenen Empfehlungen²³.

Amt	Jahr	EFK Berichts-Nr.	Kapitel	Empfehlung und Priorität (P)	Erledigt am 31.7.2015	Bericht 2015	Datum der Umsetzung, Aktionen, Massnahmen
ESTV	2012	12436	4.1	Die EFK empfiehlt der ESTV, die Prozesse der Abteilung Grundlagen und Statistik aufzunehmen, zu beschreiben und in Kraft zu setzen. Das Interne Kontrollsystem muss die Prozesse der Abteilung abdecken. Die Kontrollen sollen darin beschrieben werden (P1).	erledigt	Kapitel 5.3	Die Risiko-Kontroll-Matrix wurde überarbeitet. Die Prozessbeschreibungen beinhalten die Kontrollen.
BFS	2014	14208	7.3	Die EFK empfiehlt dem BFS unter STAT-TAB einen separaten Datenwürfel für die durch den NFA benötigten Zahlen aus der Bevölkerungsstatistik STATPOP aufzuschalten (P2).	erledigt	Kapitel 7.6	Das BFS liefert der EFV die Daten zur ständigen und nicht ständigen Wohnbevölkerung samt Berechnung der mittleren Wohnbevölkerung pro NFA-Bemessungsjahr. Damit wird die Empfehlung Nr. 1 aus dem EFK-Bericht 14208 sinngemäss umgesetzt. Die EFK beurteilt diese Empfehlung als erledigt.
ESTV	2012	12436	4.2	Die EFK empfiehlt der ESTV zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Verarbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können. Zwecks Nutzung von Synergien mit der bestehenden Anwendung der EFV sollte der Leistungserbringer BIT bei der Lösungsfindung einbezogen werden (P2).	pendent	Kapitel 5.2	Für die Zukunft strebt die ESTV den Ersatz dieser Anwendungen an. Im Rahmen des Projekts DAWA (Teil von FISCAL-IT, Datawarehouse) soll die Verarbeitung der NFA-Daten komplett erneuert werden.

²³ (z. B. P2), die Priorisierung der Empfehlungen ist im Anhang 2 erläutert

10 SCHLUSSBESPRECHUNG

Die Schlussbesprechung hat am 14. September 2015 stattgefunden. Als Besprechungsgrundlage diente der vorgängig zugestellte Berichtsentwurf. Folgende Personen haben daran teilgenommen:

EFV

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

ESTV

[REDACTED]
[REDACTED]

BFS

[REDACTED]

EFK

Herr Jean-Marc Blanchard, Mandatsleiter

Herr Jean-Marc Stucki, Revisionsleiter

Herr Patrick Wegmann, Prüfungsexperte

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE



Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0)

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)

Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01)

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2)

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14)

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.21); diese wird im November 2015 mit den NFA-Zahlen 2016 ergänzt

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Bearbeitung der Daten zum Ressourcen- und zum Lastenausgleich durch die ESTV, das BFS und die EFV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone

Weisungen des EDI vom 9. Mai 2008 über die Datenerhebung und –lieferung, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

Anhang 2: Abkürzungen, Glossar, Priorisierung der Empfehlungen

Abkürzungen

ASG	Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DBST	Direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ENP	Einkommen der natürlichen Personen
EQP	Einkommen der an der Quelle besteuerten natürlichen Personen
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FA Excel DB	Finanzausgleich Excel Datenbank
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
FiLaG	Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich
FiLaV	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.21)
FG QS NFA	Fachgruppe Qualitätssicherung NFA (Art. 44 FiLaV)
FKG	Finanzkontrollgesetz (SR 614.0)
GJP	Gewinne der juristischen Personen
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik, Elektronische Datenverarbeitung
JP	Juristische Personen
KFK	Kantonale Finanzkontrolle
KSTA	Kantonales Steueramt
KSTV	Kantonale Steuerverwaltung
NEST	Neue Software Technologie Gemeinden GmbH, Gemeinschaftsunternehmen der Firmen InnoSolv AG, KMS AG und Sesam AG, EDV-Steueranwendung der Kantone AI, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SZ, TG und UR



NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen
NP	Natürliche Personen
NV	Nachträglich ordentlich veranlagte quellenbesteuerte natürliche Personen
SAS	Software zur statistischen Analyse (Statistical Analysis Software)
SLA	Sozio-demografischer Lastenausgleich
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur, Statistique structurelle des entreprises
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte, Statistique de la population et des ménages
STHG	Steuerharmonisierungsgesetz
VNP	Vermögen der natürlichen Personen

Glossar

Ordentlich besteuerte juristische Person	Das DBG unterscheidet für die Besteuerung von juristischen Personen nicht zwischen ordentlich besteuerten Gesellschaften und Gesellschaften mit kantonalem Sonderstatus. Auf kantonaler Ebene gibt es gemäss Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden diese Unterscheidung.
Gesellschaft mit steuerlichem kantonalen Sonderstatus	Gemäss Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 28 Abs. 2ff werden drei steuerliche kantonale Sonderstatus unterschieden.
Domizilgesellschaft	Art. 28 Abs. 3 STHG: Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben.
Gemischte Gesellschaft	Art. 28 Abs. 4 STHG: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.
Holding	Art. 28 Abs. 2 STHG: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.
NEST	NEST ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Firmen InnoSolv AG, KMS AG und Sesam AG. Unter dem Namen NEST wird Software für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug angeboten und betrieben. 11 Kantone (AI, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SZ, TG und UR) setzen NEST ein.

Priorisierung der Empfehlungen

Die EFK priorisiert die Empfehlungen nach den zugrundeliegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Rechts- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).